



PROTOKOLL

Gemeindeversammlung

3. November 2020	19.45 bis 21.05 Uhr	Gemeindsaal Gsellhof, Brüttisellen
Vorsitz:	Marlis Dürst, Gemeindepräsidentin	
Stimmzählende:	Achim Schneider, Brüttisellen	Maja Graf, Brüttisellen
Protokoll:	Heidi Duttweiler, Gemeindeschreiberin	

Geschäfte:

1. Vorberatung Urnenvorlage Totalrevision Gemeindeordnung
2. Vorberatung Urnenvorlage Totalrevision Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsidentin Marlis Dürst eröffnet die heutige Gemeindeversammlung. Sie erläutert den Anwesenden die aufgrund der Coronapandemie notwendigen Schutzmassnahmen, welche es anlässlich der Versammlung einzuhalten gilt. Sie weist darauf hin, dass Anwesende bei einer Corona-Erkrankung in den nächsten Tagen umgehend die Gemeindeverwaltung informieren müssen. Diese wird im Sinne eines Contact Tracings die heute teilnehmenden Personen entsprechend kontaktieren. Marlis Dürst weist darauf hin, dass die erfassten Personendaten nach 14 Tagen von der Verwaltung vernichtet werden.

Als Gäste anwesend und für Auskünfte zur Verfügung stehen Claus Wiesli, Leiter Planung und Infrastruktur, und Lukas Schollenberger, Stv. Gemeindeschreiber.

Als Pressevertreterin nimmt Aline Leutwiler an der Gemeindeversammlung teil. Sie übernimmt die Berichterstattung für den Kurier.

Marlis Dürst weist auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenauflage hin. Nichtstimmberechtigte bittet die Präsidentin, auf den separaten Gästestühlen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten.

Als Stimmzählende werden vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

1. Achim Schneider, Brüttisellen
2. Maja Graf, Brüttisellen

Die Stimmzählenden stellen die Anwesenheit von **34 Stimmberechtigten** fest.

Geschäft Nr. 1 / Vorberatung Urnenvorlage Totalrevision Gemeindeordnung

1 Erläuterungen der Gemeindepräsidentin

Gemeindepräsidentin Marlis Dürst erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung. Insbesondere die Erhöhung der Finanzkompetenzen begründet sie mit fundierten Vergleichen der Bezirks- und Nachbargemeinden. Die Erhöhungen liegen im Gemeindevergleich in etwa in der Mitte der Bandbreite.

2 Anträge des Gemeinderats

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

3 Abstimmungsfrage an der Urne

Stimmen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung zu?

4 Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Gemeindeordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgliedert.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die Anstaltsverordnung wird umbenannt in Anstaltsordnung und wird in einer separaten Urnenvorlage gleichzeitig mit dieser Vorlage den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen zur Genehmigung vorgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen für die Führung einer Gemeindeanstalt sind in der Gemeindeordnung als Grundlage für die Anstaltsordnung enthalten.

5 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2008 (inkl. Teilrevisionen aus dem Jahr 2012) punktuell angepasst. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022. Grundlegende Änderungen sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgliedert.

Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden neue Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Strukturen und Organisationsform. Diese Möglichkeiten sollen auf kommunaler Ebene genutzt werden, um den heutigen Herausforderungen zeitgemäss begegnen zu können. Der Gemeinderat lancierte deshalb bereits im Frühling 2018 den Revisionsprozess.

Alle wesentlichen Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke, FriedensrichterIn und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen von zwei Vernehmlassungen frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die Entwurfsfassung zur neuen Gemeindeordnung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft.

6 Verfahren

Der Erlass oder eine Revision der Gemeindeordnung sind gemäss geltender Gemeindeordnung der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen weiter dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

7 Vorgesehene Änderungen

Die wesentlichen Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung werden weitgehend übernommen. Einzig nicht notwendige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, fallen weg. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Gemeindeordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die die Entwurfsfassung im Anhang verwiesen.

Grundlage für die Revisionsvorlage bildet die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Verfügung gestellte Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden. Kern der Vorlage ist die Anpassung der Gemeindeordnung an das übergeordnete Recht. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen:

- **Erneuerungswahlen neu mit gedruckten Wahlzetteln (Art. 7)**
Um das Ausfüllen der Wahlzettel für die Stimmbürgerschaft zu erleichtern, werden an den Erneuerungswahlen alle vier Jahre künftig gedruckte Wahlzettel eingesetzt. So kann allenfalls auch die Wahlbeteiligung erhöht werden.
- **Über Zweckverbandsgeschäfte wird neu an der Urne abgestimmt (Art. 9)**
Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen in sämtlichen Gemeinden neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher an der Gemeindeversammlung.
- **Infoveranstaltungen anstelle der Vorberatung von Urnengeschäften (Art. 9)**
Anstelle der Vorberatungen von Urnenvorlagen sollen neu situativ Infoveranstaltungen stattfinden, damit die politischen Prozesse schneller werden (z. B. Kreditgenehmigung für historischen Flugplatz Dübendorf usw.). Für Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist die Vorberatung neu nicht mehr zulässig.
- **Finanzkompetenzen (Art. 9, 16, 26 und 34)**
Alle Finanzkompetenzen wurden im Sinne einer zeitgemässen Anpassung für die Gemeindegrösse von Wangen-Brüttisellen geringfügig erhöht.

- **Aufbauorganisation (Art. 22)**
Der Gemeinderat muss neu seine Organisation, diejenige der Verwaltung und diejenige ihm unterstellter Kommissionen in einem Behördenersass regeln. Er kann dabei auch Gemeindegestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Aufgrund der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes erübrigt sich die bisherige Erwähnung spezifischer Organisationsdetails, was zur sinnvollen Entschlackung der Gemeindeordnung beiträgt.
- **Schulpflege behält Eigenständigkeit (Art. 27 ff.)**
Die Schulpflege behält ihre Eigenständigkeit. Sie verfügt damit weiterhin über eigene Finanzbefugnisse im bisherigen Rahmen und kann den Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne eigene Anträge unterbreiten.
- **Einführung Leiter Bildung (Art. 36)**
Mit Revision des Volksschulgesetzes kann eine Gemeinde mit mindestens 3 Schulen, eine Leitung Bildung einführen. Diese Funktion ist in der Gemeindeordnung zu verankern.
- **Sozialbehörde wird umbenannt in Sozialkommission und bleibt eigenständig (Art. 39 ff.)**
Die Sozialbehörde heisst neu Sozialkommission und besorgt selbständig die Aufgaben gemäss Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Sie kann weiterhin eigene Anträge an Gemeindeversammlungen sowie an der Urne stellen.
- **Übrige in der Gemeindeordnung erwähnte Kommissionen werden zu unterstellten Kommissionen (Art. 43)**
Die Jugend- und Familienkommission, Kommission 60+ und Landwirtschaftskommission sollen als sogenannte „unterstellte Kommissionen“ im Sinne von § 50 des neuen Gemeindegesetzes in der Gemeindeordnung verankert werden. Der Gemeinderat bestimmt künftig in einem Behördenersass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie allfällige Entscheidungs- und Finanzbefugnisse dieser drei Gremien.
- **Werke Wangen-Brüttisellen (Art. 52 ff.)**
Die Organisation der heutigen Werke Wangen-Brüttisellen basiert auf den im Jahr 2008 neu erlassenen rechtlichen Grundlagen für kommunale Anstalten. Die wichtigsten Elemente müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. In der Anstaltsordnung sind die detaillierten Rechtsbefugnisse festgehalten. Diese ist nach neuem Gemeindegesetz nicht mehr an der Gemeindeversammlung sondern ebenfalls an der Urne zu genehmigen.

8 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Gemeindeordnung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2008 (inkl. Teilrevisionen aus dem Jahr 2012) an die Forderungen des neuen Gemeindegesetzes angepasst.

Gleichzeit hat der Gemeinderat darüber hinausgehende Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen, insbesondere auch betreffend Finanzkompetenzen von Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und ist insbesondere betreffend Finanzkompetenzen (Art. 9: Erhöhung der Schwelle für Urnenabstimmungen, Art. 16: Erhöhung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung, Art. 26 Finanzbefugnisse des Gemeinderats und Art. 34: Finanzbefugnisse der Schulpflege) trotz teilweise erheblicher Anpassungen der Schwellenwerte der Auffassung, dass diese Änderungen angemessen und zweckmässig sind.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, die Vorlage anzunehmen.

RPK-Präsident Patrick Waser ergreift auf Anfrage der Gemeindepräsidentin ergänzend zum vorliegenden Antrag das Wort. Die RPK hat sich ausführlich mit der Gemeindeordnung auseinandergesetzt. Insbesondere die Erhöhung der Finanzkompetenzen gab in der RPK grössere Diskussionen. Die Verschiebung der Kompetenzen von der Urne zur Gemeindeversammlung ist für die RPK ein anderes Gremium, auch wenn die Stimmbürger bei der Urne und der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz haben. An der Urne ist das Stimmgeheimnis gewahrt, an der Gemeindeversammlung nicht. Jeder sieht, was abgestimmt wird und das kann gewisse Personen hemmen, ihre Meinung entsprechend kund zu tun. Zudem ist an der Gemeindeversammlung nur ein Bruchteil der Stimmbürger anwesend. Für die RPK ist die Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung von 1 auf 3 Millionen zudem nicht geringfügig, entgegen dem Bericht des Gemeinderates. Nachdem aber in den letzten Jahren keine Geschäfte vorlagen, welche auf diese Schwelle Auswirkungen gehabt hätten, hat sich die RPK entschieden, die vorliegende Erhöhung der Finanzkompetenzen zu unterstützen und somit die Totalrevision der Gemeindeordnung zur Annahme zu empfehlen.

Marlis Dürst erläutert, dass sich die von Patrick Waser angesprochene Geringfügigkeit im Weisungstext darauf bezieht, dass die Finanzkompetenzen lediglich in ein anderes Gremium verlagert werden, dem derselbe Wahlkreis angehört. Das Organ der Gemeindeversammlung soll dadurch gestärkt werden, in dem es – ganz im Sinne der direkten Demokratie – künftig über wegweisende Geschäfte abschliessend befinden kann. Der Gemeinderat verfolgt eine langfristige Planung und ist davon überzeugt, mit dieser Anpassung eine vorausschauende und zeitgemässe Kompetenzregelung vorzuschlagen.

9 Diskussion

Emil Rebsamen, Präsident der FDP Wangen-Brüttisellen, ergreift das Wort. Im Namen der FDP Wangen-Brüttisellen dankt Emil Rebsamen dem Gemeinderat für den gut erarbeiteten Revisionsentwurf zur neuen Gemeindeordnung. Die FDP hat intensiv über die darin abgebildeten Finanzkompetenzen diskutiert und beurteilt die vorgeschlagene Anpassung als nicht massvoll. Das Organ der Gemeindeversammlung verfügt dadurch über eine zu hohe finanzielle Kompetenz – insbesondere wenn man in Betracht zieht, dass damit bereits eine geringe Anzahl an Stimmberechtigten sehr schwerwiegende Geschäfte verabschieden könnte. Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung sind daher zu regulieren. Schwerwiegende Beschlussfassungen sollen nicht durch 1 – 2 % der Stimmberechtigten gefällt werden – vielmehr soll sich der ganze Souverän einbringen können. Emil Rebsamen präsentiert im Namen der FDP folgenden Änderungsvorschlag in Bezug auf die Finanzkompetenzen:

Die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung sollen auf CHF 2 Mio. für einmalige und CHF 0.3 Mio. für wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck, innerhalb und ausserhalb des Budgets, festgesetzt werden. (Art. 16 Ziff. 4 der neuen Gemeindeordnung).

Abschliessend ergänzt Emil Rebsamen, dass man sich mit den der FDP vorgeschlagenen massvollen Anpassungen in auf einer vergleichbaren Stufe wie die Referenzgemeinden Bassersdorf, Schwerzenbach und Greifensee befindet.

Marlis Dürst ergänzt zum Votum von Emil Rebsamen, dass die Gemeinden Bassersdorf und Greifensee die Gemeindeordnung noch nicht revidiert haben. Eine Anpassung der Finanzkompetenzen bei den genannten Gemeinden ist zu erwarten.

Hubert Koller, Präsident der SVP, schliesst sich der FDP und dem gestellten Änderungsantrag an, jedoch mit einer anderen Begründung. Hubert Koller führt aus, dass sich die bisherigen Finanzkompetenzen über die vergangenen Jahre bewährt haben und auch in Bezug auf die Teuerung ausreichend sind. Nicht zuletzt aufgrund des Abstimmungsergebnisses vom 27. September 2020 in Sachen Begrenzungsinitiative wird die Teuerung keine Anpassung erfahren und dementsprechend stabil bleiben. Eine Anpassung der Finanzkompetenzen wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, ist daher aus Sicht der SVP ebenfalls nicht erforderlich.

Marlis Dürst hält fest, dass es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen ist, als Gemeinde zukunftsorientiert und langfristig planen zu können – auch was die finanziellen Kompetenzen betrifft. Daher

erachtet der Gemeinderat die vorgeschlagene Anpassung zum heutigen Zeitpunkt als mass- und sinnvoll.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, lässt Marlis Dürst wie folgt abstimmen:

Antrag Gemeinderat Art. 16, Ziff. 4	24 Stimmen
Antrag Emil Rebsamen, FDP, unterstützt durch Hubert Koller, SVP	
CHF 2 Mio einmalige CHF 0.3 Mio. wiederkehrende Ausgaben	9 Stimmen

Der Antrag des Gemeinderates obsiegt. Die Vorlage bleibt unverändert.

Marlis Dürst leitet zur Abstimmung über die zu fassende Abstimmungsempfehlung über.

10 Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urne

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme folgenden

BESCHLUSS

Die totalrevidierte Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des vorliegenden Berichts zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 zur Annahme empfohlen.

Marlis Dürst bedankt sich bei den Stimmberechtigten für das dem Gemeinderat entgegengebrachte Vertrauen.

Geschäft Nr. 2 / Vorberatung Urnenvorlage Totalrevision Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen

1 Erläuterungen des Ressortvorstehers

Der Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit, Martin Kull, erläutert die Vorlage anhand einer Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf den beleuchtenden Bericht der Einladungsbroschüre zur Gemeindeversammlung.

2 Anträge des Gemeinderats

1. Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

3 Abstimmungsfrage an Urne

Stimmen Sie der Totalrevision der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen mit der damit verbundenen Aufhebung der alten Anstaltsverordnung der Werke Wangen-Brüttisellen zu?

4 Das Wesentliche in Kürze

- Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung.
- Grundlegende Änderungen in der neuen Anstaltsordnung sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Anstaltsordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder aufgehoben.
- Mit dem neuen Gemeindegesetz erhält die bisherige durch die Gemeindeversammlung erlassene Anstaltsverordnung der selbstständigen Werke Wangen-Brüttisellen neue Bedeutung. Die wichtigsten Elemente der neuen Anstaltsordnung müssen in der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

5 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung aus dem Jahr 2010 angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung. Die Revision steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022. Grundlegende Änderungen sind nicht vorgesehen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder aufgehoben.

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes steht eine Totalrevision der Anstaltsverordnung der Werke Wangen-Brüttisellen an. Der Gemeinderat lancierte nach der ersten Überarbeitung der Gemeindeordnung die Revision der Anstaltsverordnung im Herbst 2019.

Alle involvierten Gremien und Schlüsselpersonen (Ortsparteien, Behörden, Werke Wangen-Brüttisellen, Friedensrichterin und Abteilungsleitungen) wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Zudem wurde die neue Anstaltsordnung durch das Gemeindegremium des Kantons Zürich vorgeprüft.

6 Verfahren

Der Erlass oder Änderungen der Anstaltsordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Anstaltsordnung unterliegen dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

7 Vorgesehene Änderungen

Alle wichtigen Bestimmungen der bisherigen Anstaltsverordnung werden übernommen und überflüssige Formulierungen, die beispielsweise bereits in übergeordneten Gesetzen verankert sind, zur Entschlackung weggelassen. Verschiedene Artikel und Textstellen der heutigen Anstaltsverordnung werden teils vereinfacht, präzisiert oder sinnvoll aufgegliedert. Bezüglich Details wird auf die neue Anstaltsordnung im Anhang verwiesen. Im Wesentlichen beinhaltet sie die folgenden Neuerungen und Präzisierungen:

– Aufgaben (Art. 2)

Die Werke Wangen-Brüttisellen haben folgende Aufgaben:

- a) die Erschliessung und Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b) die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets von Wangen-Brüttisellen mit Trink- und Brauchwasser nach kantonalen Vorgaben sowie die Versorgung mit Löschwasser;
- c) die Sicherstellung der Erschliessung und Versorgung mit Kommunikationssignalen im Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen.

– Freiwillige Aufgaben (Art. 3)

Die Werke Wangen-Brüttisellen erbringen im Auftrag der Gemeinde oder Dritter untergeordnete Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Versorgungsaufgaben stehen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen können ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind und die Leistungserbringung für die Versorgungsaufgaben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

– Stellung der Werke (Art. 4)

Die Gemeinde erteilt den Werken Wangen-Brüttisellen folgende hoheitliche und nicht hoheitliche Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 2:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Ausführungsbestimmungen;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

– Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung des Verwaltungsrats (Art. 6)

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der

nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d. h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.

– **Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 7)**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher. Er informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Dem Verwaltungsrat stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nicht der Betriebsleitung oder Angestellten übertragen sind. Insbesondere hat er folgende unübertragbare Kompetenzen:

- a) Festlegung der Unternehmensstrategie und der Geschäftspolitik;
- b) Beschlussfassung über den Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget;
- c) Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Gemeinderats;
- d) Erlass von anstaltsinternen Reglementen und Weisungen (Organisationsreglement, Unterschriftregelung, etc.);
- e) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde;
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen für die Versorgung mit Elektrizität, Wasser oder Kommunikationssignalen sowie Festlegung der Kostenbeiträge, Gebührentarife, Entgelte und Preise im Rahmen der Reglemente über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Versorgung mit Kommunikationssignalen;
- g) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters sowie Überwachung der Betriebsleitung;
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht;
- i) Antragstellung an den Gemeinderat für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats;
- j) Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck;
- k) Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
- l) Antragstellung an den Gemeinderat über die Verwendung des Gewinns im Rahmen von Art. 18.

– **Fremdmittel (Art. 16)**

Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel aufnehmen.

Übersteigt bei einem Investitionsprojekt der Bedarf an Fremdmitteln (z.B. Darlehen) den Betrag von CHF 3'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.

– **Ausschüttung einer Abgeltung an die Gemeinde (Art. 18)**

Die Werke Wangen-Brüttisellen entrichten der Gemeinde im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservenbildung eine angemessene Abgeltung.

Der Verwaltungsrat stellt jährlich Antrag über die Abgeltung, welcher dem Gemeinderat zusammen mit der Jahresrechnung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt wird.

Aus der Wasserversorgung darf keine Abgeltung ausgeschüttet werden. Die Gemeindeversammlung legt den Höchststrahmen der Abgeltung für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationssignalen in den entsprechenden Abgabebeverordnungen fest.

– **Aufsicht (Art. 19)**

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Wangen-Brüttisellen. Er nimmt die Aufsichtspflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

Die Werke Wangen-Brüttisellen erstatten dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt. Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

– **Eignerstrategie (Art. 20)**

Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Werke Wangen-Brüttisellen. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

– **Rechtsverhältnis (Art. 23)**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Werken Wangen-Brüttisellen und den Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) im Bereich der Wasserversorgung;
- c) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Rahmen der Versorgung mit Kommunikationssignalen und gewerblicher Leistungen sowie von Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang ist privatrechtlich.

8 Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Totalrevision der Anstaltsordnung Werke Wangen Brüttisellen (Anstaltsordnung) steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich per 1. Januar 2018 und der damit verbundenen Totalrevision der Gemeindeordnung. Die neue kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte bis spätestens 1. Januar 2022.

Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Anstaltsverordnung aus dem Jahr 2010 angepasst und umbenannt in Anstaltsordnung.

Die Rechnungsprüfungskommission Wangen-Brüttisellen hat die Vorlage geprüft und die vorgesehenen Änderungen der Anstaltsordnung als angemessen und zweckmässig erachtet.

Die Rechnungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin, Marlis Dürst, verzichtet die RPK auf weitere mündliche Ausführungen.

9 Diskussion

René Widmer ergreift das Wort. Die SVP dankt dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit in Bezug auf den vorliegenden Entwurf zur neuen Anstaltsordnung. Die SVP hat den Revisionsentwurf eingehend geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme bzw. unveränderten Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

10 Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urne

Die Gemeindeversammlung fasst ohne Gegenstimme folgenden

BESCHLUSS

Die totalrevidierte Anstaltsordnung Werke Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des vorliegenden Berichts zuhanden der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 zur Annahme empfohlen.

Geschäft Nr. 3 / Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Abschluss der Versammlung

Marlis Dürst erkundigt sich nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen.

Die Gemeindepräsidentin weist am Schluss der Versammlung auf die nächste Gemeindeversammlung hin. Diese findet am 8. Dezember 2020 statt.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst sie die Versammlung um 21.05 Uhr mit dem Hinweis, dass das Ergebnis im Kurier vom 12. November 2020 publiziert und das Protokoll ab 10. November 2020, innert 10 Tagen, von den Stimmenzählern unterschrieben werden sollte. Anschliessend kann das Protokoll auf der Homepage eingesehen werden.

Marlis Dürst bedankt sich für das Erscheinen und die Teilnahme.

Für die Richtigkeit:

Gemeindeschreiberin



Heidi Duttweiler

Geprüft und für richtig befunden:

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Die Stimmenzählenden

1.



Achim Schneider

2.



Maja Graf